

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/9/28 B89/93, G32/93, V9/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.1993

Index

10 Verfassungsrecht10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

Stmk AbfallwirtschaftsG VfGG §57 Abs1 VfGG §62 Abs1

Rechtssatz

Entgegen §62 Abs1 und §57 Abs1 VfGG lassen die Anträge auf Aufhebung des Stmk AbfallwirtschaftsG, in eventu dessen §17, sowie des Müllwirtschaftsplanes Hartberg nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, inwieweit durch die genannten Bestimmungen ein unmittelbarer Eingriff in Rechte des Antragstellers erfolgte. Im Gegenteil deutet die Beschwerde gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, mit dem die Errichtung einer Restmülldeponie nach dem Stmk AbfallwirtschaftsG bewilligt wurde, darauf hin, daß jenen generellen Normen dem Antragsteller gegenüber keine unmittelbare Wirksamkeit zukam.

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde.

Entscheidungstexte

• B 89/93,G 32/93,V 9/93 Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1993 B 89/93,G 32/93,V 9/93

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, Abfallwirtschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B89.1993

Dokumentnummer

JFR_10069072_93B00089_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$